



POLIZEI
Hamburg

VD51, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
VD51
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Datum 03.01.2023

Aktenzeichen **VD51/6V/0005200/2023**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

für die in der Anlage aufgeführten bestehenden E-Ladesäulen

1 Anordnung

Das Die VD51 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45, Absatz 1 g StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

für die in der Anlage aufgeführten bestehenden E-Ladesäulen

folgendes an:

Umschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Bei Ladesäulen mit Höchstparkdauer von 2 Stunden (AC-Säulen):

- Montage des Zusatzzeichens 1053-54 (während des Ladevorgangs) **unterhalb** des Zusatzzeichens 1010-66 (Sinnbild Elektrofahrzeuge)
- Demontage der Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 2 Std.) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
- Montage einer Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe **3 Std.**) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr). Unterhalb des neu eingefügten Zusatzzeichen 1053-54.

Bei Ladesäulen mit Höchstparkdauer von 1 Stunde (DC-, bzw. HPC-Säulen):

- Montage des Zusatzzeichens 1053-54 (während des Ladevorgangs) **zwischen** dem vorhandenen Zusatzzeichen 1010-66 (Sinnbild Elektrofahrzeuge) und der vorhandenen Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 1 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

An DC-Schnellladesäulen (auch HPC-Säulen) mit 44 – 50 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Excel-Tabelle

Verteiler

Ablage

Bezirk	Straße	Nr.	Typ
Wandsbek	Alte Dorfstraße	1	AC
Wandsbek	Am Husarendenkmal Ecke Husarenhof		AC
Wandsbek	Am Luisenhof	ggü. 1F	AC
Wandsbek	Am Stadtrand	52	AC
Wandsbek	Auf dem Königslande	51	DC
Wandsbek	Bargtheider Straße	83	DC
Wandsbek	Bei der Neuen Münze	4	AC
Wandsbek	Bengelsdorfstraße	2	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	372	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	64 (1)	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	64 (2)	AC
Wandsbek	Bramfelder Chaussee	238	AC
Wandsbek	Bullenkoppel	16	AC
Wandsbek	Cesar-Klein-Ring	2	AC
Wandsbek	Charlie-Mills-Straße	2 (1)	AC
Wandsbek	Charlie-Mills-Straße	2 (2)	AC
Wandsbek	Eilbeker Weg	73	AC
Wandsbek	Fabritiusstraße	38	AC
Wandsbek	Farkenwisch	ggü. 2	AC
Wandsbek	Friedrich-Ebert-Damm	40	AC
Wandsbek	Friedrich-Ebert-Damm	115	AC
Wandsbek	Haldesdorfer Straße	112	AC
Wandsbek	Harksheider Straße	ggü. 11	AC
Wandsbek	Heegbarg	12	AC
Wandsbek	Heegbarg	31	AC
Wandsbek	Hegholt	1	AC
Wandsbek	Hermann-Balk-Straße	124	AC
Wandsbek	Holstenhofweg	85	AC
Wandsbek	Hummelsbütteler Weg	ggü. 44	AC
Wandsbek	Jenfelder Allee	80	DC
Wandsbek	Kantstraße	4	DC
Wandsbek	Kattjahren	4	AC
Wandsbek	Königsreihe	4	AC
Wandsbek	Lademannbogen	135	AC
Wandsbek	Langenhorner Straße-Ost	7	AC
Wandsbek	Lesserstraße	170	AC
Wandsbek	Litzowstieg	6	AC
Wandsbek	Moosrosenweg	18	AC
Wandsbek	Neuer Höltigbaum	6	AC
Wandsbek	Neumann-Reichardt-Straße	22	AC
Wandsbek	Neusurenland	101	AC
Wandsbek	Öjendorfer Damm	60	AC
Wandsbek	Pappelallee	41	AC
Wandsbek	Poppenbütteler Chaussee	41	DC
Wandsbek	Poppenbüttler Markt	12	DC
Wandsbek	Puckaffer Weg	1a	AC
Wandsbek	Rahlstedter Straße	29	AC
Wandsbek	Rahlstedter Straße	154	AC
Wandsbek	Ritterstraße	11	AC

Wandsbek	Roßberg	2	AC
Wandsbek	Saseler Chaussee	ggü. 109	AC
Wandsbek	Saseler Damm	15	AC
Wandsbek	Schellingstraße	23	AC
Wandsbek	Schimmelmanstraße Höhe Holstenhofweg		AC
Wandsbek	Schloßstraße	8	DC
Wandsbek	Schwarzer Weg	3	AC
Wandsbek	Steilshooper Straße	260	AC
Wandsbek	Stein-Hardenberg-Straße	85	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	1	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	3	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	4	AC
Wandsbek	Tannenhof	50	AC
Wandsbek	Tonndorfer Hauptstraße	68 (1)	AC
Wandsbek	Tonndorfer Hauptstraße	68 (2)	AC
Wandsbek	Traberweg	2	DC
Wandsbek	Uppenhof	1	AC
Wandsbek	Volksdorfer Damm	ggü. 257	AC
Wandsbek	Volksdorfer Damm	186	AC
Wandsbek	Volksdorfer Weg	47b	AC
Wandsbek	Walddörferstraße	110	AC
Wandsbek	Waldweg	4	AC
Wandsbek	Wandsbeker Königstraße	11	AC
Wandsbek	Wandsbeker Zollstraße	15	DC
Wandsbek	Wellingsbüttler Weg	125 (1)	AC
Wandsbek	Wellingsbüttler Weg	125 (2)	AC
Wandsbek	Wiesenhöfen	4	DC



420



140

231

1302



231



420

420



420



140

231

1302



231



420

420

POLIZEI HAMBURG / Verkehrsdirektion - VD 513

VZ-Nr. (StVO)	314-30 mit ZS
VZ-Größe	1
Schriftgröße	-
Schriftfarbe	Schwarz
Schriftart	-
Farbe Symbol	-
Bauart	RVZ
Reflexions-Klasse	RA 1/B

Dienststelle

VD 510

VZ-Kombination

Polizei Hamburg
 Verkehrsdirektion 513
 Verkehrsleit- und Informationssysteme
 Oberste Landesbehörde

Maßstab 1:10

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lohkoppel 54

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Lohkoppel 54

folgendes an:

Wegordnung des Zusatzzeichen 1022-10 *-Radverkehr frei-* Straßenverkehrsordnung (StVO) und des dazugehörigen Verkehrszeichenträgers an oben genannter Örtlichkeit.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Das im Bereich der Anschrift Lohkoppel 54 aufgestellte Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) StVO ist samt VZ Träger zu entfernen.

3 Begründung

Der in diesem Bereich durch das Zusatzzeichen 1022-10 StVO (Radverkehr frei) für die Fahrtrichtung von der Steilshooper Alle kommend in Richtung Lohkoppel für Radfahrende freigegebene Gehweg erfüllt nach den heutigen Richtlinien der Empfehlung für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) nicht die erforderlichen Mindestbreiten.

Des Weiteren ist der Gehweg für den Radverkehr im Bereich der Lohkoppel nicht mit einer Aufleitung auf die dortige Fahrbahn versehen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bramfelder Chaussee 239, 22177 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Bramfelder Chaussee 239, 22177 Hamburg

folgendes an:

- Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage zweier VZ-Träger für vier unmittelbar nebeneinanderliegende Parkplätze mit Ladesäule.

Erste Schilderkombination (Standort: Direkt beim südlichen Beginn der Parkbucht), VZ 314-20 StVO (Parken Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Zweite Schilderkombination (Standort: Am nördlichen Ende der vier Stellplätze) VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Die Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 auszuführen.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.

Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Anfang

Ende



Zudem ist die Demontage, bzw. Umsetzung der vorhandenen Schilderkombination (VZ 314 StVO; 1053-31 StVO) direkt angrenzend zu der o.g. Schilderkombination für die eFz-Anfang.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bramfelder Chaussee 291, 22177 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Bramfelder Chaussee 291, 22177 Hamburg

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage zweier VZ-Träger für vier unmittelbar nebeneinanderliegende Parkplätze mit Ladesäule.

Erste Schilderkombination (Standort: Direkt beim nördlichen Beginn des Seitenstreifens), VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Zweite Schilderkombination (Standort: Am südlichen Ende der vier Stellplätze, im Seitenstreifen) VZ 314-20 StVO (Parken Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

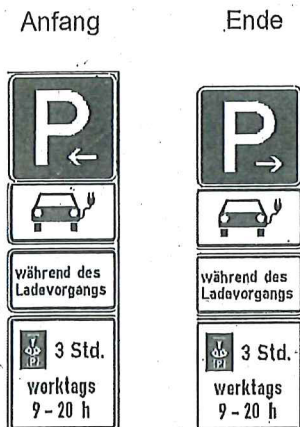
Die Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 auszuführen.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.

Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.



Zudem ist die Demontage, bzw. Umsetzung der vorhandenen Schilderkombination (VZ 314 StVO; 1053-31 StVO) direkt angrenzend zu der o.g. Schilderkombination für die eFz-Anfang, notwendig.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbék

Bezirksamt Wandsbék - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Firma
Stromnetz Hamburg GmbH E-Ladestationen
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

E-Mail sondernutzungen@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin:

GZ.: W/WBZ/11193/2022

Hamburg, den 23. August 2022

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Firma Stromnetz Hamburg GmbH E-Ladestationen, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Bramfelder Chaussee vor 291
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Aufstellen einer Doppel-E-Ladestation
Maß der Nutzung	2 m ²
Zeitraum der Nutzung	vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2030

Die besonderen Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer Ladesäule, im öffentlichen Raum sind mit Bestandteil dieser Erlaubnis

1. Auflagen

- 1.1. Durch den Ladevorgang darf keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer erfolgen.



WC

Sprechzeiten:

Mo	08.00-12.00 Uhr
Di	08.00-16.00 Uhr
Do	08.00-18.00 Uhr
Fr	08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1; Busse Wandsbék Markt

- 1.2. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.3. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.4. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.5. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.6. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.7. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.8. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen:
- 1.9. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.10. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.11. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.12. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.13. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.

- 1.14. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.15. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Gebühren und Auslagen

Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fabriciusstraße 99, 22177 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Fabriciusstraße 99, 22177 Hamburg

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage zweier VZ-Träger für vier unmittelbar nebeneinanderliegende Parkplätze mit Ladesäule.

Erste Schilderkombination (Standort: Direkt angrenzend zum dortigen Behindertenparkplatz), VZ 314-20 StVO (Parken Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Zweite Schilderkombination (Standort: Am nördlichen Ende der vier Stellplätze) VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Die Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen. Die Schilderkombination ist in Größe 1 auszuführen.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.



Zudem ist die Demontage, bzw. Umsetzung der vorhandenen Schilderkombination (VZ 314-20 StVO, mit den Zusätzen: Parkscheibe in der Zeit von Mo-Fr 8-18h, Sa 8-12h, Parkdauer 1h) direkt angrenzend zu der o.g. Schilderkombination für die eFz-Anfang, notwendig.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Firma
Stromnetz Hamburg GmbH
E-Ladestationen
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

E-Mail sondernutzungen@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin:

GZ.: WWBZ/12539/2022

Hamburg, den 22. September 2022

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Firma Stromnetz Hamburg GmbH, E-Ladestationen, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Fabriciusstraße 99 auf der Parkfläche (ruhender Verkehr)
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Aufstellen von 2 E-Ladestationen (Doppelstandort)
Maß der Nutzung	1m ² + 1m ²
Zeitraum der Nutzung	vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2030

1. Auflagen



Sprechzeiten:

Mo	08.00-12.00 Uhr
Di	08.00-16.00 Uhr
Do	08.00-18.00 Uhr
Fr	08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.4. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.7. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.8. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.9. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.10. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.11. Schieber-, Kanal- und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.12. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.13. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaukosten wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der

Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.

- 1.14. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauart wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.15. Die Ladesäulen dürfen nicht auf dem Gehweg bzw. den Nebenflächen stehen. Sie müssen in die Parkbucht verlagert werden.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Gebühren und Auslagen

Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Charlie-Mills-Straße 2

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Charlie-Mills-Straße 2

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-10 und 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 (Elektrofahrzeuge frei), dem ZZ 1053-54 „während des Ladevorgangs“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 - 20 Uhr) **pro Parkbucht (siehe Lageplan = 2 Parkbuchten mit Doppelstandort für eFz)**.
(Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden)
- Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.
Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Ergänzung vom 07.02.2023 nach Ortsbegehung:

Aufgrund der mittigen Lage der Ladesäulen in den Parkbuchten soll hier das VZ 314-30 StVO aufgestellt werden:

Somit wird hiermit angeordnet: Aufstellen eines **VZ 314-30 StVO** mit Zusatzzeichen 1010-66 (Elektrofahrzeuge frei), dem ZZ 1053-54 „während des Ladevorgangs“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 - 20 Uhr) pro Parkbucht (siehe Lageplan = 2 Parkbuchten mit Doppelstandort für eFz)

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHR\$BEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Tucholskyring ggü. 46

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Tucholskyring ggü. 46

folgendes an:

Aufhebung des personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ 314 mit dem ZZ 1044-11 (Ausweisnummer: **8844/2022**) und Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß ReStra.

3 Begründung

Der Berechtigte ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Spannwisch ggü. 2

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Spannwisch ggü. 2

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-10 und 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 (Sinnbild Elektrofahrzeuge), Zusatzzeichen 1040-3 (**Parkscheibe 3 Std.**) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 - 20 Uhr) (Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden) **pro Parkbucht (siehe Lageplan = 2 Parkbuchten mit Doppelstandort für eFz = 4 Ladeplätze)**
- Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.
Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnis Norm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil

Seite 2

auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20. h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Firma
Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

E-Mail sondernutzungen@wandsbek.hamburg.de
Ansprechpartnerin:

GZ.: W/WBZ/06372/2022
Hamburg, den 30. Juni 2022

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Firma Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130a, 22177 Hamburg

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Spannisch gegenüber 2
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Aufstellen einer E-Ladestation
Maß der Nutzung	1m ²
Zeitraum der Nutzung	vom 01.07.2022 bis zum 13.04.2030

Ort der Nutzung	Spannisch gegenüber 2
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Aufstellen einer E-Ladestation
Maß der Nutzung	1m ²
Zeitraum der Nutzung	vom 01.07.2022 bis zum 13.04.2030

Die besonderen Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer Ladesäule, im öffentlichen Raum sind mit Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Auflagen

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.



WC

Sprechzeiten:

Mo	08.00-12.00 Uhr
Di	08.00-16.00 Uhr
Do	08.00-18.00 Uhr
Fr	08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

- 1.2. Anordnungen von Personen der Weegaufsichtsbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Weegaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.4. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.7. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.8. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.9. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Weegaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.10. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.11. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.12. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.13. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaukosten wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.

- 1.14. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Gebühren und Auslagen

Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Seebekring 27

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Seebekring 27

folgendes an:

Versetzen des bestehenden personenbezogenen Sonderparkplatzes im Seebekring 26b (Parkausweisnummer 9484/13) in den Seebekring 27.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernung des Piktogramms „Rollstuhlfahrer“. Das Verkehrszeichen und das Zusatzzeichen wurden von der Firma Josef Hoffmann GmbH, deren Arbeiten im Seebekring 26 stattfinden, bereits entfernt.

Montage VZ 314-50 mit ZZ 1044-11 (Nr. 9484/13) sowie Aufbringen des Piktogramms „Rollstuhlfahrer“.

Das bereits demontierte VZ wird zur Zeit von der vor Ort tätigen Firma verwahrt. Vor
der Montage des VZ ist Kontakt zu der Firma aufzunehmen, um die Übergabe des VZ zwecks Montage zu gewährleisten. Kontakt:

3 Begründung

Aufgrund einer geänderten Gehwegüberfahrt muss der Sonderparkplatz verlegt werden. Obwohl die Baumaßnahmen für die geänderte Gehwegüberfahrt und die damit einhergehende Neuordnung der Parkstände noch nicht umgesetzt sind, kann der Sonderparkplatz laut Wegeaufsicht Mitte () bereits hergerichtet werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beiaefügte Erlediaunasmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

HR 21-06, 22.02.2023:

Nach Abstimmung mit PK36
wird um Umsetzung der
Strvb. AO gemäß Anordnung und bei-
gefügten Foto gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

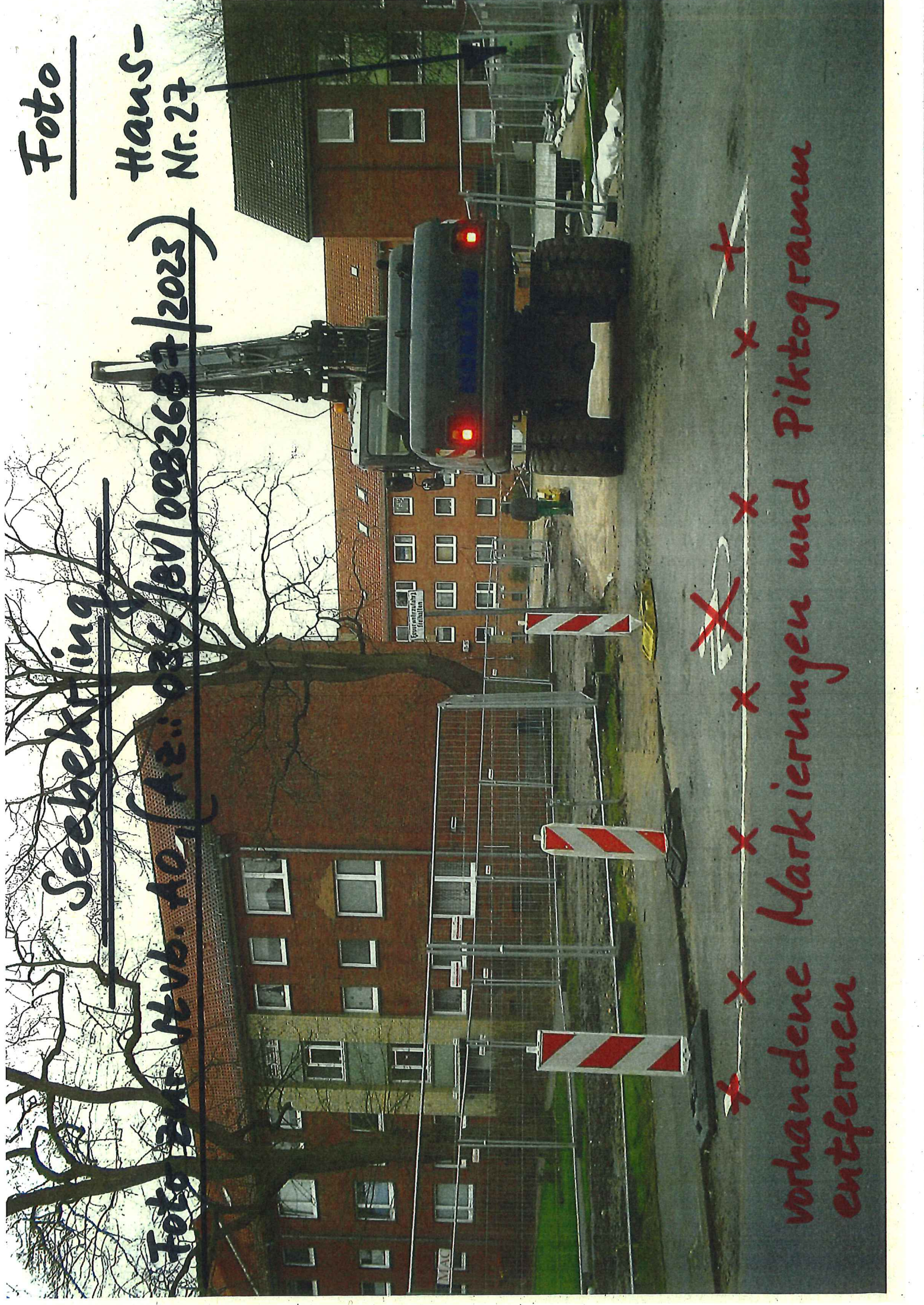
Foto

Haus-
Nr. 27

Seebekking

Foto 2 (Stvb. 40 (A2: 026/lev/0082687/2023))

x x x x x x x
vorhandene Markierungen und Piktogramme
entfernen



STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Tucholskyring 37/ 22175 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Tucholskyring 37/ 22175 Hamburg

folgendes an:

Aufhebung eines personenbezogenen Parkstandes und Verlegung eines personenbezogenen Parkstandes.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Stellplatz 1: Die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 32154/03 vom LM. (Zusatzzeichen soll nun an Stellplatz 2 montiert werden!) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm. Die Bordsteine sind zudem anzuheben.

Stellplatz 2: Demontage des Zusatzschildes mit der Nummer 3499/21. Montage des Zusatzes 32154/03 unterhalb des bereits vorhandenen VZ 314-50, am vorhandenen VZ-Träger.

Näheres siehe auch Skizze.

3 Begründung

Die Berechtigte mit der Ausweisnummer 3499/2021 ist nicht mehr im Tucholskyring 37 wohnhaft und benötigt daher den Stellplatz nicht mehr.

Im Tucholskyring 37 befindet sich ein weiterer personenbezogener Stellplatz, mit der Ausweisnummer 32154/2003 (siehe Skizze: Stellplatz 1). Der Stellplatz 1 hat einen abgesenkten Bordstein und grenzt direkt an den Stellplatz 2 (siehe Skizze) an.

Da die Berechtigte des Stellplatzes 1 des Öfteren eingeparkt wird, bat sie darum, den Stellplatz 2 zu erhalten. Denn an Stellplatz 2 grenzt eine Zufahrt an, wodurch die Gefahr des „Einparkens“ minimiert ist.

Die Berechtigte ist nicht auf einen abgesenkten Bordstein angewiesen und habe die Absenkung bei der damaligen Antragstellung nicht gefordert.

Aus den oben genannten Gründen ist der Stellplatz 1 aufzuheben und der Stellplatz 2 anzupassen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Skizze

Verteiler

Ablage

*) KR 21-06, 23.02.2023:

Nach Abstimmung mit PK36 wird
zur Umsetzung der Strvb. Anordnung
gemäß beigefügter Skizze von PK36
gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Chaussee 23 - 129

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Berner Chaussee 23 - 129

folgendes an:

Aufhebung der Anordnung der Verkehrszeichen 315 Erneuerung bzw. Umsetzung bestehender Verkehrszeichen 286

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernung der VZ 315, Erneuerung bzw. Umsetzung bestehender Verkehrszeichen 283/ 286 nach beiliegender Skizze.

3 Begründung

Durch parkende Fahrzeuge zwischen den Bäumen Berner Chaussee Hausnummern 23 – 129 wurde das Erdreich aufgewühlt. Baumschädigungen sind zu befürchten. Umfangreiche, aufwändige Bodensanierungsarbeiten müssen deshalb regelmäßig durchgeführt werden.

Das Parken zwischen den Bäumen ist durch Verkehrszeichen 315 StVO freigegeben. Diese Parkplätze können nur durch Befahren des dort vorhandenen baulichen Radweges und des Gehweges erreicht werden.

Durch diese Handlungen werden Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten gemäß der StVO erfüllt. Somit können diese Parkplätze nur durch rechtswidrige Handlungen erreicht werden. Die Anordnung des Verkehrszeichens 315 StVO ist deshalb aufzuheben.

Die Verkehrszeichen 286 StVO sind teilweise nicht mehr erkennbar oder befinden sich an einem ungünstigen Standort. Erneuerungen bzw. Umsetzungen sind deshalb erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Skizze

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Steilshooper Straße 262, 22309 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Steilshooper Straße 262, 22309 Hamburg

folgendes an:

Montage der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Montage von zwei VZ-Trägern für zwei unmittelbar nebeneinanderliegende Parkplätze mit Ladesäule.

Erste Schilderkombination (Standort: Direkt beim nördlichen Beginn der Parkbucht), VZ 314-20 StVO (Parken Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Zweite Schilderkombination (Standort: Am nördlichen Ende der zwei Stellplätze) VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

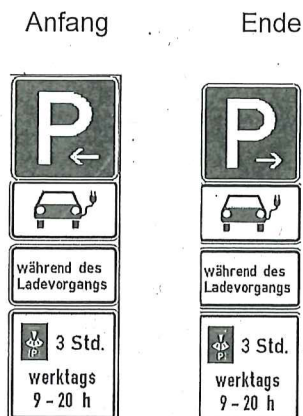
Die Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 auszuführen.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.

Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.



Zudem ist die Demontage, bzw. Umsetzung der vorhandenen Schilderkombination (VZ 314 StVO; 1053-31 StVO) direkt angrenzend zu der o.g. Schilderkombination für die eFz-Anfang.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Daher wurde am 18.01.2019 eine Anordnung (Az.: 36/8V/445378/2018) erlassen, wonach in der Steilshooper Straße 260 2 eFz-Stellplätze eingerichtet wurde.

Da in diesem Bereich eine Bushaltestelle im Rahmen der U5 Baumaßnahme eingerichtet wird, müssen die Stellplätze um 25 m in nördliche Richtung (Steilshooper Straße 262) verlegt werden.

Die Anordnung mit dem Az.: 36/8V/445378/2018, für die Steilshooper Straße 260, verliert demnach seine Gültigkeit.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.